

Mittheilung des Senats

vom 27. October 1875.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben den Bericht der Steuerdeputation über die Revision des Gesetzes wegen der jährlichen Steuern mit. Er erklärt sich seinerseits mit den Anträgen der Deputation unter Vorbehalt der nachstehenden Abänderungen einverstanden:

In § 20 a ist statt „allen Civilstandsbeamten“ zu setzen „den Standesbeamten.“

In § 60 No. 1 ist in Gemäßheit des § 12 des die städtische Armenpflege betreffenden Gesetzes hinter den Worten „Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben“ hinzuzufügen: „sowie der Behörden für die öffentliche Armenpflege“, und am Schlusse der nämlichen No. 1 „sowie Auszüge aus den Kirchenbüchern.“

Hinsichtlich der unter 3 des Berichts erörterten Aufhebung des Beggeldes und Erhöhung der Abgabe von Pferden und Fuhrwerken beharrt der Senat bei seiner bereits früher erklärten Ansicht, daß eine Maßregel dieser Art sich nicht empfehle.

Auch die auf die Erhebung der Grund- und der Erleuchtungsteuer bezüglichen Vorschläge der Deputation sind dem Senate im Uebrigen genehm; jedoch beantragt er zur völligen Klarstellung:

In § 4 Absatz 1 hinzuzufügen: „Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs“.

In § 12 Absatz 1 hinzuzufügen: „Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs,“ und sodann, an Stelle des von der Deputation vorgeschlagenen zweiten Absatzes, um Zweifel darüber, was „analoge Anwendung“ in diesem Falle sei, auszuschließen, folgen zu lassen:

„Wenn im Laufe des Kalenderjahrs eine allgemeine Neuschätzung in größeren Bezirken stattfindet (Gesetz vom 26. Februar 1866 § 5, Gesetz vom 13. December 1874 § 2) so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung für das nächstfolgende Steuerjahr zu Grunde gelegt.“

„Wenn im Laufe des Kalenderjahrs auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. December 1874 oder des § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1866 eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.“

Sodann erscheint es angemessen, in § 79 statt „Assignationen“ „Anweisungen“ und in § 80 statt „wegen Non acceptance“ „Mangels Annahme“ zu sagen, sowie die veraltete Fassung des § 84 durch folgende zu ersetzen:

„Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angestellten des Generalsteueramts, sofern darin nicht schon eine nach diesem Gesetze oder sonstigen Gesetzen strafbare Handlung enthalten ist, unterliegen einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.“

Schließlich macht der Senat darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 26. Januar 1873 die Wassersteuer erhoben wird „von dem nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 des Steuergesetzes vom 31. December 1872 sub A und B zu ermittelnden Grundsteuerwerth, bezw Miethzins.“ Um das die Wassersteuer betreffende Gesetz mit den Vorschriften des jedesmaligen Steuergesetzes ein für alle Mal in Einklang zu erhalten, empfiehlt sich der Erlass eines kurzen Gesetzes, welches unter der Ueberschrift, „Gesetz, die Wassersteuer betreffend“, nur die nachstehende Bestimmung (nach dem üblichen Eingange) zu enthalten braucht:

An die Stelle der Worte in § 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1873, die Wasserkunst betreffend, „nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 des Steuergesetzes vom 31. December 1872 sub A und B“ treten die Worte:

nach Maßgabe der für die Erleuchtungsteuer geltenden Bestimmungen des die jährlichen Steuern betreffenden Gesetzes.

Anlage.

Bericht der Steuerdeputation. (Eingereicht am 6. October 1875.)

An die Steuerdeputation sind bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen verschiedene Fragen zur Berathung verwiesen worden, über welche sie nunmehr zu berichten sich beehrt.

1. Besteuerung von Lebens- und anderweitigen Versicherungs-
policen.

Bisher sind nur die Versicherungen gegen Seegefahr und Feuergefahr einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe unterworfen worden, (vergl. §§ 61 bis 74 des Gesetzes vom 31. December 1874, die Steuern für das Jahr 1875 betreffend.) Wenngleich von einer Ausdehnung dieser Abgabe auf Lebens- und andere Versicherungen eine bedeutende Einnahme nicht zu erwarten ist, so hält dennoch die Deputation dafür, daß nach dem Beispiele der Schwesterstädte Hamburg und Lübeck, wo Lebensversicherungen, sowie Versicherungen gegen Hagelschäden, Viehseuchen, auch Spiegelglasversicherungen und dergleichen nach Maßgabe der Zeit und des Werthes mit einer Stempelabgabe belegt sind, auch hier sämtliche Versicherungsverträge stempelpflichtig erklärt werden sollten, weil sie eine im Bremischen Staatsgebiete vorgenommene Vollziehung oder Beurkundung eines Rechtsgeschäfts betreffen, gleichviel ob die Person oder das Object im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben sich befindet.

Die Deputation hat sowohl den Hamburger, als auch den Lübecker Tarif, welche beide in neuester Zeit berathen, bezw. festgestellt worden sind, ihren Berathungen zu Grunde gelegt.

Die Abgabe beträgt in Hamburg:

für Lebensversicherungen, von der versicherten Summe:

	über M. 300 bis „ 1000	über 1000 bis 2000	über 2,000 bis 10,000	über 10,000 bis 30,000	über 30,000
bei einer Dauer der Versicherung					
von 1 Jahr und darunter	M.—.10 S.	M.—.20 S.	M.—.50 S.	M. 1.— S.	M. 2
über 1 Jahr bis 3 Jahre incl.	„ —.20 „	„ —.50 „	„ 1.— „	„ 2.50 „	„ 5
„ 3 Jahre bis 7 Jahre	„ —.50 „	„ 1.— „	„ 2.50 „	„ 5.— „	„ 10
„ 7 Jahre u. auf Lebenszeit	„ 1.— „	„ 2.— „	„ 5.— „	„ 10.— „	„ 20

für Versicherungen gegen Feuergefahr, Hagelschäden, Viehseuchen, ferner Spiegelglasversicherungen u. dergl., von der versicherten Summe:

bei einer Dauer bis 3 Monat incl.	$\frac{1}{20}$ pro mille
über 3 Monat bis 1 Jahr incl.	$\frac{1}{10}$ „
„ 1 Jahr bis 2 Jahre	$\frac{2}{10}$ „
„ 2 Jahre bis 3 Jahre	$\frac{3}{10}$ „
„ 3 Jahre	$\frac{4}{10}$ „

jedoch höchstens 50 M. pr. Police. Leibrentenverträge 1 pro mille.

In Lübeck:

für Versicherungen gegen Feuergefahr, gegen Hagelschäden, sowie für Lebensversicherungen u. dergl., von jedem angefangenen 1000 M. der versicherten Summe:

bei einer Dauer der Versicherung bis 3 Monate einschl. 2 S., jedoch nicht weniger als 10 S.,

über 3 bis 6 Monate einschl. 5 S., jedoch nicht weniger als 10 S.,

über 6 Monate bis 1 Jahr einschl. 10 S.,

über 1 Jahr hinaus für jedes Jahr 10 S., wobei jedes angefangene Jahr für ein volles Jahr gerechnet wird,

auf unbestimmte Zeit 50 S.,

Rentenversicherungen vom Kaufpreise $\frac{1}{2}$ pro mille.

Die Deputation empfiehlt eine ähnliche Besteuerung mit einigen Modificationen auch hierorts einzuführen und zwar nicht allein in Betreff der Lebens- und anderer bisher zu einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe noch nicht herangezogener Versicherungen, sondern auch bezüglich der Versicherungen gegen Feuergefahr. Bei den Lebens- und Rentenversicherungen hat der Lübecker Tarif zur Basis gedient und ist bei den Rentenversicherungen genau beibehalten, bei den Lebensversicherungen in einigen Positionen, namentlich für geringere

Beträge, verändert. Die Deputation glaubte die Abgabe eher niedriger als in Hamburg und Lübeck setzen zu müssen, sofern die auf kleinere Beiträge lautenden Versicherungen in Frage kommen, weil gerade solche Versicherungen die häufigeren sind und deren Prämie durch eine hohe Stempelabgabe nicht vertheuert werden sollte.

Da Versicherungen gegen Flußgefahr, auf Landtransporte, gegen Reiseunfälle und in Betreff der Haftpflicht der Arbeitgeber weder in Hamburg noch in Lübeck einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe unterworfen sind, so glaubte die Deputation sie auch hier davon ausnehmen zu sollen, um so mehr als bedeutende Steuererträge aus diesen Versicherungen nicht zu erwarten sind. Für Feuerversicherungen ist der Hamburger Tarif gewählt, weil die Hamburger Scala in gleichmäßiger Anwendung eines Per mille Satzes gerechter erscheint, als die hiesige mit Steigerungen von 1000 zu 1000 und resp. 4000 zu 4000 M., auch bei dem jetzigen Münzsystem leicht zu berechnen ist. Der Hamburger Tarif ist für drei Monatsversicherungen in allen durch vier theilbaren Tausendstufen (8000, 12000, 16000 etc.) dem Bremischen gleich und nur für die Mittelstufen, 5000, 6000, 7000 etc. etwas niedriger, weil bei letzteren der Satz von 4000 zu 4000 steigt. Dagegen ist der Hamburger Tarif für Versicherungen über 3 Monate höher, z. B. über 3 Monate bis 1 Jahr:

	2000 M.	8000 M.	20000 M.
Bremen M.	— .15 S	M. — .60 S	M. 1.50 S
Hamburg "	— .20 "	" — .80 "	" 2. — "

Einige Abweichungen von den Bestimmungen des Hamburger Tarifs erscheinen der Deputation zweckmäßig.

In Hamburg hat man als höchsten Abgabensatz bei einer Dauer der Versicherung über 3 Jahre $\frac{4}{10}$ p. m. von der versicherten Summe und für eine Police 50 Reichsmark festgesetzt. Auch ist bei Feuerversicherungen über im Hamburgischen Gebiete befindliche Mobilien, Waaren und Effecten die doppelte Abgabe zu entrichten.

Die Deputation findet sich nicht veranlaßt, eine Beschränkung der Abgabe auf 50 M. höchstens für eine Police vorzuschlagen, weil sie es für richtiger erachtet, das Prinzip der Bemessung der Abgabe nach dem Werth festzuhalten, ebenso sollte hinsichtlich der Zeit dasselbe Prinzip durchgeführt und bei Versicherungen für die Dauer von über 3 Jahre bis 4 Jahre incl. $\frac{4}{10}$ p. m., von über 4 Jahre bis 5 Jahre incl. $\frac{5}{10}$ p. m. u. f. f. für jedes fernere Jahr $\frac{1}{10}$ p. m. mehr berechnet werden.

Einen Zuschlag auf die Abgabe von Feuerversicherungen zu legen, hält die Deputation in Rücksicht auf die verbesserten Löschanstalten und die dadurch wesentlich vermehrte Sicherheit gegen Feuerschaden für gerechtfertigt. Die Hamburger Bestimmungen können hier jedoch nicht zur Anwendung kommen. Das Hamburgische Gesetz wegen des Feuerlöschwesens vom 2. März 1868 bestimmt im § 17 als Deckungsmittel für dessen Kosten u. A. eine jährliche $\frac{3}{8}$ pro mille betragende Abgabe von einem näher bezeichneten Werthe aller innerhalb des ersten Löschdistricts (der Rayon der neuen Hamburger Feuerkassen und die Häfen) belegenen Gebäude und zur Deckung eines jährlichen Zuschusses aus der Staatskasse eine dem gesetzlich bestimmten Policenstempel gleichkommende Abgabe für alle über im Hamburgischen Gebiete befindlichen Mobilien, Waaren und Effecten geschlossene Versicherungen.

Der Zuschlag auf die Stempelabgabe sollte nach Ansicht der Deputation auf Versicherungen, welche Gegenstände innerhalb des Rayons der Stadt Bremen betreffen, beschränkt werden, weil diese vornehmlich den Nutzen von der bessern Löscheinrichtung hat, dagegen alle Versicherungen, auch die auf Immobilien, treffen; denn die Gründe, welche in Hamburg zu dieser Ausnahme geführt haben und aus der besondern Feuerkassenabgabe hergeleitet worden sind, treffen hier nicht zu. Eine Erhöhung der Abgabe auf das Doppelte hält die Deputation jedoch für zu weit gehend, denn einestheils schließt die Annahme des Hamburger Tarifs schon eine allgemeine Erhöhung der Abgabe für Versicherungen, die eine längere Dauer, als 3 Monate haben, in sich und ferner ist auch zu erwägen, daß wenn der Zuschlag zu hoch bemessen werden sollte, die Versicherungsaufträge wahrscheinlich nach auswärtigen Plätzen sich wenden würden. Daher glaubt die Deputation, daß es bei einem Zuschlage von 25 % auf die tarifmäßige Abgabe sein Bewenden haben müsse.

Nachdem durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung auch ein Gebührentarif vorgeschrieben worden ist, (vgl. Reichsgesetzblatt v. 1875 Nr. 4, Seite 40) werden nach Ansicht der Deputation von den Auszügen aus den Standesregistern Bremischerseits Stempelabgaben nicht mehr erhoben werden können und werden die bezüglichlichen §§ des Gesetzes demgemäß abzuändern sein.

Dem Vorstehenden gemäß erlaubt sich die Deputation, folgende Abänderungen, bezw. Ergänzungen zu dem Gesetze, die jährlichen Steuern betreffend, (Gesetzblatt 1874, pag. 157 u. f.) vorzuschlagen:

IX. Stempelabgaben (pag. 168) § 55 a sind die Worte: „des Civilstandsamts und“ ferner:

§ 55 b 4 die Worte: „namentlich Lebensversicherungen“ zu streichen.

§ 60 Nr. 1 sind die Worte: „namentlich den Civilstandsbeamten“ und „Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte“ zu streichen und dafür nach den Worten „von den Polizeibehörden“ einzuschalten „und von den Standesbeamten“.

§ 61 sind die Worte: „gegen Seegefahr und Feuergefähr“ zu streichen und am Schlusse hinzuzufügen: „Versicherungen gegen Flußgefahr und auf Landtransporte, gegen Reiseunfälle und in Betreff der Haftpflicht der Arbeitgeber sind frei“.

§ 66 ist in seiner jetzigen Fassung zu streichen und würde wie folgt lauten:

Bei Versicherungen gegen Feuergefähr, Hagelschäden, Viehseuchen, Spiegelglasschäden und dergl. beträgt die Abgabe von der versicherten Summe:

bei einer Dauer bis 3 Monate einschl.	$\frac{1}{20}$ pro mille
über 3 Monate bis 1 Jahr einschl.	$\frac{1}{10}$ „ „
und für jedes fernere Jahr	$\frac{1}{10}$ „ „ mehr.

Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 % von der obigen Abgabe zu entrichten.

Bei Berechnung der Abgabe werden 5 Pfennige und weniger nicht, mehr als 5 Pfennige für 10 Pfennige gerechnet.

Der neue § 67 würde lauten:

Bei Lebensversicherungen beträgt die Abgabe von der versicherten Summe, wobei jede angefangene 1000 M. für voll gerechnet werden:

bei einer Dauer der Versicherung von 1 Jahr und darunter	$\frac{1}{10}$ pro mille
„ „ „ „ „ über 1 Jahr bis 10 Jahre	$\frac{2}{10}$ „ „
„ „ „ „ „ 10 Jahre und auf Lebenszeit	$\frac{4}{10}$ „ „

Lebensversicherungs-Policen, deren Versicherungssumme weniger als 1000 M. betragen, sind stempelfrei.

§ 68 (neu). Bei Renten- und Aussteuer-Versicherungen und was denselben gleich zu achten, beträgt die Abgabe $\frac{1}{2}$ pro mille vom Kaufpreise.

Ist statt eines festen Kaufpreises die Zahlung einer in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, so wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leistenden Prämienzahlungen multiplicirt und die daraus sich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Ist die Zahl solcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menschen abhängig gemacht, so kommt behufs Ermittlung des Kaufpreises die muthmaßliche Lebensdauer derjenigen Person, auf deren Leben die Rente oder Aussteuer geschlossen ist, wie folgt zur Berechnung:

im Alter von unter 30 Jahren einschl. noch fernere 35 Jahre	
„ „ „ 31 bis 40 „ „ „ „ 30 „	
„ „ „ 41 „ 50 „ „ „ „ 20 „	
„ „ „ 51 „ 60 „ „ „ „ 15 „	
„ „ „ 61 „ 70 „ „ „ „ 10 „	
„ „ „ 71 „ 80 „ „ „ „ 5 „	
„ „ „ 81 Jahren und darüber „ „ „ 3 „	

wobei die, dem jedesmaligen Alter der so versicherten Person entsprechende Zahl der muthmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leistenden Jahresprämienbetrag zu multipliciren und die daraus sich ergebende Summe als stempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

§ 69. (neu). Policen über Lebens-Renten- und Aussteuerverversicherungen sind, wenn die Versicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die versicherten Personen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 70 (früher § 67) sind die Worte „es mögen Immobilien — zu sehen“ zu streichen, dagegen einzuschalten „und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden“.

§ 71 (früher § 68) sind die Worte „gegen Feuergefähr“ zu streichen und anstatt des Worts „Feuerepolicen“ ist „Policen“ zu setzen; ferner nach dem Worte „Unterzeichnung“ einzuschalten „auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange“.

§ 72, früher § 69.

§ 73, früher § 70, wird lauten:

Erster Absatz unverändert.

Zweiter Absatz (neu). Die Abstempelung der verschiedenen stempelpflichtigen Urkunden erfolgt entweder Seitens des Erhebers durch einen Trockenstempel unter Beifügung des Werthes oder Seitens des Abgabepflichtigen durch Aufkleben von Stempelmarken in Höhe des zu zahlenden Stempelbetrages.

Beim Aufkleben der Stempelmarken sind dieselben mittelst Durchstreichung und unter Hinzufügung des Datums zu cassiren.

Für jede durch einen Schreibfehler oder sonst unbrauchbar gewordene gestempelte Urkunde wird auf Verlangen des Ausstellers vom Erheber ein anderes Formular mit demselben Werthstempel kostenfrei umgestempelt.

Der jetzige § 71 wird § 74 u. f. f.

2. Verdoppelung der Hundesteuer.

Nach § 43 unter VI. des Gesetzes vom 31. December 1874 ist für einen einzelnen Hund in einem und demselben Haushalte 2 M. 50 S. halbjährlich, für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 5 M. halbjährlich zu entrichten. Diese Abgabe hat im vorigen Jahre 7429 M. 91 S. aufgebracht. Eine Verdoppelung der Abgabe würde also eine nicht unbedeutende Mehreinnahme zur Folge haben und da nach Ansicht der Deputation die Maßregel selbst für diejenigen, welche Hunde in ihrem Gewerbe benutzen, nicht drückend sein kann, die Abgabe auch im Jahre 1872, als in Anlaß der Münzreform viele Abgaben eine Steigerung erfuhren, unverändert geblieben ist, so möchte sich jetzt diese Erhöhung empfehlen. Sofern sie beschlossen werden sollte, würde es im § 43 unter VI. heißen müssen:

anstatt 2 M. 50 S. — 5 M.
" 5 " — " — 10 "

3. Aufhebung der Weggeldabgabe und Deckung des Ausfalls durch Erhöhung resp. Ausdehnung der Steuern auf Pferde und Luftfuhrwerke.

Es handelt sich bei Aufhebung der Weggeldabgabe, wie bereits in der Mittheilung des Senats vom 24. Februar d. J., das Budget für 1875 betreffend, (Verh. pag. 78) erwähnt worden ist, um eine auf ca. 60,000 M. Netto zu schätzende Einnahme.

Nach §§ 35—37 des Gesetzes vom 31. December 1874 wird von Luftfuhrwerken eine Abgabe von 40 M., sofern sie aber nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, oder wenn der Eigenthümer keine Zugpferde dazu hält, eine Abgabe von 20 M. jährlich erhoben. Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Abgabe frei.

Nach § 38 des cit. Gesetzes wird von Pferden zum Reiten oder Fahren eine Abgabe von je 20 M. jährlich erhoben. Der § 41 bezeichnet diejenigen Arbeitspferde, für welche nur die Hälfte dieser Abgabe zu entrichten ist. Nach § 40 sind u. A. Pferde, welche zum Ackerbau gebraucht werden, frei.

Nach den Ermittlungen des I. Semesters 1875 waren abgabepflichtig:

113	Luftfuhrwerke erster Klasse à 40 M.	— 4520 M.
84	" zweiter " à 20 "	— 1680 "
		6200 M.

861 Pferde erster Klasse à 20 M. 17220 M.

1002 " zweiter " à 10 " 10020 " 27240 "

demnach Jahreseinnahme 33440 M.

Nach den statistischen Tabellen des Jahres 1873 wurden

in der Stadt 1932 Pferde,

im Landgebiete 2139 "

in Begeja 45 "

in Bremerhaven 135 "

im Ganzen 4251 Pferde

gehalten und davon wurden benutzt:

als Zuchtpferde 60 Pferde,

zu landwirthschaftlicher Arbeit 1553 "

für gewerbliche oder Verkehrszwecke . 1793 "

als Militairpferde 14 "

als sonstige Reit- und Wagenpferde . 356 "

unter 3 Jahre alt waren 475 "

4251 Pferde.

Zuverlässiges über die Zahl der Luftfuhrwerke im Landgebiet, in Begeja und Bremerhaven ist nicht bekannt; einen wesentlichen Factor in der Berechnung wird sie nicht bilden.

Die Abgaben von Luftfuhrwerken und Pferden, welche laut § 25 des cit. Gesetzes nur in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben werden, betrugen vor dem 1. Juli 1872:

für Luftfuhrwerke 10 G.^{ss} oder 33 M. 21 S.

resp. 5 " oder 16 " 60 "

sie wurden am 1. Juli 1872 auf 34 M. resp. 17 M.

abgerundet und am 31. December 1872 auf 40 " resp. 20 " erhöht;

für Pferde 5 G.^{ss} oder 16 M. 60 S.

resp. 2 1/2 " oder 8 " 30 "

sie wurden am 1. Juli 1872 auf 17 M. resp. 8 M. 50 S.

abgerundet und am 31. December 1872 auf 20 " resp. 10 " erhöht.

Diese Einzelheiten vorausgeschickt, würde zu erörtern sein, in welcher Weise der event. Ausfall der Weggeldabgabe durch eine Erhöhung resp. Ausdehnung der Steuern auf Pferde und Luftfuhrwerke zu ersetzen sein würde. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Städte Begeja und Bremerhaven nur geringen Nutzen von der Aufhebung der Weggeldabgabe haben, also wohl nicht zu der anderen Abgabe heranzuziehen sein würden; es bliebe also nur die Ausdehnung der Abgabe für Pferde und Luftfuhrwerke auf das Landgebiet, demnach die Aufhebung der bisherigen Exemption der Ackerbaupferde, übrig. Angenommen, daß die Pferde der Landleute mit wenigen Ausnahmen in die zweite Klasse (10 M.) gestellt würden, und abgesehen von der wahrscheinlich geringen Zahl eigentlicher Luftfuhrwerke im Landgebiete, so würden, die Zahlung vom Jahre 1873 zum Maßstabe dienend, von 2139 Pferden à 10 M. 21390 M. mehr eingenommen. Soll nun die bisherige Einnahme aus der Abgabe von Pferden und Luftfuhrwerken, wie oben zu 33440 M. berechnet, ungeschmälert erhalten bleiben und die Einnahme aus der Weggeldabgabe zu 60,000 M. geschätzt, zum Vollen ersetzt werden, so würde jene Abgabe unter Hinzuziehung des Landgebiets noch um 75 %, oder wollte man das Landgebiet, wie bisher, frei lassen, auf das Dreifache der jetzigen Sätze zu erhöhen sein.

Die Deputation muß eine Entscheidung in dieser Frage höherem Ermessen anheimstellen.

Sodann beantragt die Deputation noch einige Abänderungen der §§ 1, 4, 12, welche erforderlich sind, theils in Folge der durch das Gesetz vom 13. December 1874 § 2 eingeführten zehnjährigen allgemeinen Neuschätzungen von Grundstücken, über deren Geltungstermin es in dem gedachten Gesetze an einer Vorschrift fehlt, theils mit Rücksicht auf die sonstigen, in einzelnen Fällen vorkommenden Neuschätzungen, welche bisher der Steuerberechnung von dem Zeitpunkte an, wo der neugeschätzte Werth als vorhanden anzunehmen war, zu Grunde gelegt wurden, die aber besser, um alle Zweifel abzuschneiden, nur für die am Tage der Schätzung noch nicht verfallenen Steuerraten maßgebend sein sollten.

Danach empfiehlt die Deputation, die §§ 1 und 4 wie folgt zu fassen:

§ 1 Absatz 1 unverändert.

Abatz 2 Wenn im Laufe des Kalenderjahres eine allgemeine Neuschätzung in größeren Bezirken stattfindet (Gesetz vom 26. Februar 1866 § 5, Gesetz vom 13. December 1874 § 2), so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung für das nächstfolgende Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

§ 4 Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes.

Wenn im Laufe des Kalenderjahrs auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. December 1874 oder des § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1866 eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.

§ 12 Absatz 1 statt „Ostern“ zu setzen „Ostern Fahrnißzeit“.

Abatz 2 Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 finden auf die Berechnung der Erleuchtungssteuer analoge Anwendung.

Indem die Deputation die Genehmigung der von ihr gestellten Abänderungsanträge empfiehlt, beantragt sie im Uebrigen unveränderte Publication des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend, für das Jahr 1876.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Steuerdeputation über die Erhebung der Consumtionsabgabe in den neuen, dem Zollgebiete anzuschließenden Stadttheilen der Bürgerschaft mittheilt, erklärt er seinerseits mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurfe, welcher den Voraussetzungen entspricht, unter denen die Vereinigung des Buntenthorssteinwegs zc. mit der Stadt beschloffen worden ist, sich einverstanden. Es wird näherer Erwägung vorbehalten bleiben können, ob und in welcher Weise das zur Zeit unvermeidliche, wenngleich nicht sehr erhebliche Mißverhältniß, welches durch den § 2 entsteht, ohne die Steuercontrolle zu gefährden, zu beseitigen oder auszugleichen sein möchte.

Bericht der Steuerdeputation. (Eingereicht am 6. October 1875.)

Anlage.

In ihrem Bericht vom 16. März d. J. (Vhdl. pag. 142) hat die Steuerdeputation bereits diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen angeführt, welche bei Einführung der Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen einige Abänderungen des Tarifs nothwendig machen. Nach dem hiefür maßgebenden Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zollvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt 1867 Nr. 9.) kann für Staats- oder für Gemeinderechnung die Hervorbringung, die Zubereitung oder der Verbrauch der meisten hieselbst der Consumtionsabgabe unterworfenen Gegenstände besteuert werden. In Folge des bereits beschlossenen Gesetzes, die Vereinigung einiger Gebietstheile mit der Stadt betreffend, finden mit der Verkündung desselben, soweit nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, auch auf die alsdann angeschlossenen Gebietstheile alle für die Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, mithin auch diejenigen,

welche sich auf die Erhebung der Consumtionsabgabe beziehen. Es bedarf also in dieser Beziehung keiner weiteren Anordnung, und der in gedachtem Gesetzentwurfe offengehaltene § 9 wird zu streichen sein. Dagegen ist es erforderlich für die dem Zollgebiet anzuschließenden Stadttheile den Tarif der Consumtionsabgaben mit den reichsgesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Zu dem Ende beantragt die Deputation den Erlaß des anliegenden Gesetzes, welches zu verkündigen sein würde, sobald der Anschluß der in Betracht kommenden Gebietstheile an die Stadt, bzw. an das Zollgebiet erfolgt.

Zu den einzelnen Positionen ist Folgendes zu bemerken.

Baumaterialien können im Zollgebiet mit einer Verbrauchsabgabe für Staats- oder Gemeinderrechnung nicht belegt werden. Dieser Abschnitt des Tarifs ist daher zu streichen.

Bier kann zwar mit 1 Thaler 15 Sgr. für die Ohm = 3,27 $\mathcal{L}$ für das Liter besteuert werden, während die bremische Abgabe 2 $\mathcal{L}$ beträgt. Da aber nach den für das Zollgebiet geltenden Vorschriften (Vertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 II. § 3) die Eingangsabgabe gleich sein muß mit der bremischen Malzabgabe von Malz für Bierbrauer, so wird es erforderlich, den Tarif von 2 $\mathcal{L}$ auf 1 $\mathcal{L}$ für das Liter herabzusetzen, welches nach der Berechnung des Generalsteueramts der bestehenden Malzabgabe von Mk. 28 für das Hectoliter Malz ungefähr entspricht. Wollte man diese Herabsetzung vermeiden, so müßte die Malzabgabe für die dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheile auf das Doppelte erhöht werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Spirituosen. An sich würde reichsgesetzlich eine Besteuerung von 10 Thaler für die Ohm und 50 % Tralles = 43,66 $\mathcal{L}$ für das Liter von 100 % Tralles zulässig sein, während die bremische Abgabe nur 15 $\mathcal{L}$ für versetzte und 30 $\mathcal{L}$ für alle übrigen Spirituosen beträgt. Allein die Gleichstellung mit dem Malzgelde für Branntweinbrenner erfordert auch hier eine Abänderung des Tarifs, welcher nach einer angestellten Durchschnittsberechnung etwa auf 20 $\mathcal{L}$ für „alle übrigen Spirituosen“ festzustellen sein würde.

Wein darf für Rechnung des Staats mit einer Verbrauchsabgabe bis zu 2 Thaler 23 $\frac{1}{3}$ Sgr. für die Ohm = 6,07 $\mathcal{L}$ für das Liter belegt werden. Schaumweine fallen unter die nämliche Einschränkung. Demnach schlägt die Deputation den Satz von 6 $\mathcal{L}$ vor.

In § 2 des Entwurfs beantragt die Deputation, einige der Stadt unmittelbar benachbarte Grundstücke in den Consumtionsabgabenbezirk einzubeziehen. Die Controlle der Steuererhebung würde ohne diese Maßregel kaum möglich sein.

Die Deputation beantragt den Gesetzentwurf mit der Maßgabe zu genehmigen, daß das Gesetz zu verkündigen sei, sobald der obengedachte Anschluß erfolgt.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

vom 1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft.

§. 1.

Für die dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheile gilt die Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 mit nachstehenden Abänderungen:

IV. Baumaterialien, Nr. 31—38 der Rolle sind abgabefrei.

V. Getränke.

Nr. 39.	Bier aller Art, für das Liter	Mk. — $\mathcal{L}$	1.
" "	Apfelwein	" — "	2.
" 41.	Champagner und alle moussirende Weine, für das Liter	" — "	6.
" 42.	Wein, für das Liter	" — "	6.
" 44.	Spirituosen, alle übrigen, bei der Einfuhr oder dem Uebergange in den hiesigen Consum, für das Liter von 100 % Alkoholstärke	" — "	20.

§ 2.

Die außerhalb der Stadtgrenze an der Neuenlander Straße belegenen Häuser und Höfe, sowie das zwischen der Weser, dem Woltmershauser Kanal und

dem Sicherheitshafen belegene Areal werden dem Consumtionsabgabenbezirk angeschlossen.

Alle die Consumtionsabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die vorstehend bezeichneten Theile des Landgebiets Anwendung; soweit die letzteren im Zollgebiet liegen, gilt für dieselben der § 1 des gegenwärtigen Gesetzes.

Beschlossen u. f. w.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. October 1875.

Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Entwurf der Abänderungen des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, angenommen, mit den vom Senat beantragten Aenderungen, wobei nur bei den Uebergangsbestimmungen (§ 20) beschlossen ist, den vom Senat beantragten Zusatz mit dem Eingange: „die Bewohner der . . . Gebiets-theile werden“ — an den Schluß des Paragraphen zu stellen. Desgleichen stimmt die Bürgerschaft den Vorschlägen des Senats, betreffend „die commissarische Vertretung des Senats“ mit der Modification bei, daß es in dem § 30 statt der Worte „bis zur Beschlußfassung“ heiße „bis zum Schluß der Debatte“.

Ueber die beantragten Abänderungen des Deputationsgesetzes und die vorgelegte Wahlordnung wird die Bürgerschaft sich demnächst erklären.

Mittheilung des Senats

vom 29. October 1875.

1. Hebestellen für die Consumtionsabgabe.

Die Baudeputation und die Steuerdeputation haben gemeinschaftlich den anliegenden Bericht wegen Errichtung der erforderlichen Hebestellen für die neuen Stadttheile eingereicht. Der Senat erklärt sich mit den gestellten Anträgen einverstanden und beantragt, daß der unter 3 bezeichnete Gegenstand (Büreaugebäude an der Hohenthorstraße) als dringlich behandelt werde.

Deputationsbericht. (Eingereicht am 29. October 1875.)

Anlage.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 21. und 29. v. Mts. (Verh. S. 423, 431) sind die Anträge der Steuerdeputation in Betreff der Errichtung von Hebestellen für die Consumtionsabgabe in den zur Stadt gezogenen Gebietstheilen am linken Weserufer genehmigt worden. Zur Ausführung dieser Beschlüsse werden gegenwärtig die von Bauinspector Rippe entworfenen und von Oberbaurath Schröder revidirten Pläne in Betreff

1) der Erbauung eines Erhebungshauses am Buntenthorssteinwege mit Bureau und zwei Beamtenwohnungen;

2) desgl. an der Woltmershauser Straße mit einer Wohnung, sowie

3) der Errichtung eines Büreaugebäudes an der Hohenthorsheerstraße vor den angekauften zwei Wohnhäusern, hieneben zur Prüfung und Genehmigung mit folgenden dem Berichte des Bauinspectors Rippe entnommenen Erläuterungen vorgelegt.

Zu 1 ist die aus dem Risse ersichtliche Lage des zu errichtenden Gebäudes an der äußersten Stadtgrenze und an einem Punkte, von welchem sich alle Hauptstraßenzüge übersehen lassen, für die Erhebung der Consumtionsabgabe sowohl als des Weggeldes sehr geeignet. In dem projectirten Gebäude soll außer dem Bureau